

Keine Beteiligung  
von Fachausschüssen

## Vorlage

für den Kreistag

### **Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften des Landkreises Osterode am Harz (GO für den Kreistag pp)**

Anlage 1: Entwurf einer GO für den Kreistag pp.

Anlage 2: Synopse der GO für den Kreistag pp.in den Fassungen 2006 und 2011

#### I. Erläuterung:

In seiner ersten Sitzung einer Wahlperiode gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung. In der Regel wird durch Beschluss die Geschäftsordnung des Kreistages der letzten Wahlperiode unverändert übernommen. Änderungen der Geschäftsordnung während der Wahlperiode sind im Übrigen jederzeit zulässig.

- a) Die Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und die Nieders. Landkreisordnung (NLO) sind in der letzten Wahlperiode mehrfach geändert und schließlich zum Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zusammengefasst worden. Die Regelungen der GO für den Kreistag pp. sind an verschiedenen Stellen berührt, so dass die GO der Wahlperiode 2006/2011 nicht unverändert übernommen werden kann.

Ein Vorschlag für eine neue Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der vom Nieders. Landkreistag (NLT) empfohlenen Mustersgeschäftsordnung ist beigefügt (Anlage 1). Ebenfalls beigefügt ist eine Synopse, aus der die Änderungen zur bisherigen GO zu ersehen sind (Anlage 2).

- b) Bereits in den zurückliegenden Wahlperioden wurde die Anzahl und Struktur der Ausschüsse des Kreistages der Binnenorganisation der Kreisverwaltung angepasst. Ziel war es, durch die Nähe zu den fachlichen Organisationseinheiten dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

In Fortführung dieser Zielsetzung unterbreite ich den Vorschlag, die bisherigen Ausschüsse für „Ordnung und Naturschutz“ und „Abfall und Bodenschutz“ zusammenzufassen und künftig unter der Bezeichnung „Ausschuss für Ordnung, Naturschutz und Abfall“ firmieren zu lassen, da die Aufgaben insgesamt dem Fachbereich II - Ordnung/Naturschutz und Abfall - zugewiesen wurden.

#### II. Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung wird beschlossen.

In Vertretung:

*gez.*

*Gero Geißreiter*

Erster Kreisrat

# GESCHÄFTSORDNUNG

## **für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse sowie die Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften des Landkreises Osterode am Harz**

### **I. KREISTAG**

#### **§ 1**

#### **Fraktionen und Gruppen**

(1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitze im Kreistag aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppenbildung ist auf die Ansprüche der einzelnen Mitglieder auf Aufwandsentschädigung ohne Einfluss.

(2) Jede Fraktion oder Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Diese(r) teilt dem Landrat die Bildung der Fraktion oder Gruppe, ihre genaue Bezeichnung, den Namen der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Namen aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten sowie entsprechend spätere Veränderungen schriftlich mit.

(3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an den Landrat wirksam.

(4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

#### **§ 2**

#### **Einberufung des Kreistages**

(1) Die Ladungsfrist für die Ladung des Kreistages beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 12. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In dringenden Fällen (insbesondere im Falle des § 59 Abs. 2 Satz 3 NKomVG) kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der schriftlichen Ladung sind etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, wenn die Vorlagen nicht bereits vorher übersandt worden sind; Vorlagen können auch nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Regeln über den Sitzungsverlauf (§ 5) zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Nachträge ist nur in dringenden Fällen und unter Beachtung der in Absatz 1 Satz 4 genannten Frist zulässig.

(4) Die Ladung erfolgt elektronisch, nachdem der Kreistag über die vom Kreisausschuss festzulegenden Modalitäten beschlossen hat.

### § 3 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen erfolgt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung. Die Vertreter der lokalen Tageszeitungen sollen eingeladen werden.

(2) Den öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörer/-innen beiwohnen, solange Platz im Sitzungsraum vorhanden ist. Den Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(3) Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer/-innen, die die Ordnung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

### § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss erfordern.

(2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

### § 5 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen des Kreistages verlaufen in der Regel wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
6. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
7. Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG, soweit sie Angelegenheiten des § 58 Abs. 1 NKomVG betreffen
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Fragestunde für Kreiseinwohner
10. Schließung der Sitzung

### § 6 Leitung der Sitzungen und Vertretung der/des Vorsitzenden

Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

## § 7 Tagesordnung

(1) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Kreistag kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

(2) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an den Landrat zu richten. Sie können nur auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eingereicht sind. Ein Antrag gilt als fristwährend eingegangen, wenn der rechnerisch letzte Erklärungstag ein Samstag, ein Sonntag oder allgemein anerkannter Feiertag ist und der Antrag erst am nächsten Werktag zugeht. Für Erweiterungen der Tagesordnung in dringenden Fällen gilt §59 Abs.3 Satz 5 NKomVG.

(3) Eine Sachentscheidung darf der Kreistag nur nach vorheriger Vorbereitung durch den Kreisausschuss fassen.

## § 8 Sachanträge

(1) Während der Sitzung können Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, insbesondere Änderungsanträge zu Beschlussvorschlägen, schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Die/Der Vorsitzende oder der Landrat kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich formuliert oder zur Niederschrift des Protokollführers erklärt werden. Wird die Zulässigkeit eines Antrages bezweifelt, so ist vorweg hierüber abzustimmen.

(2) Änderungsanträge zu Beschlussvorschlägen können nur bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Die Beratung über den Beschlussvorschlag wird bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag ausgesetzt. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der Beschlussvorschlag insoweit als geändert.

(3) Bei mehreren Anträgen ist über jeden Antrag gesondert abzustimmen; die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Vertagungs- und Verweisungsanträge, sind voranzustellen. Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

## § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies sind insbesondere Anträge auf:

1. Beendigung der Aussprache
2. Vertagung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Verweisung an einen Ausschuss
5. Unterbrechung der Sitzung
6. Nichtöffentliche Verhandlung einer Angelegenheit
7. Begrenzung der Redezeit
8. Zulassung mehrmaligen Sprechens
9. Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung, anschließend je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die/Der Vorsitzende lässt darauf über den Antrag abstimmen.

(3) Einem Antrag auf Vertagung muss stattgegeben werden, wenn ihm mindestens 1/4 aller anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt. Ein Antrag auf erneute Vertagung bedarf mindestens der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Kreistagsmitglieder; das gilt auch wenn einem Vertagungsantrag erstmalig in einem vorbereiteten Kreistagsausschuss oder im Kreisausschuss stattgegeben wurde.

## § 10

### Beratung, Ordnung in den Sitzungen

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Handaufheben bemerkbar machen. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(3) Die/Der Vorsitzende kann in Wahrnehmung der ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(4) Dem Landrat und den anderen Beamten auf Zeit ist auf ihr Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(5) Der Kreistag kann auf Antrag die Aussprache und die Redezeit begrenzen. Gleiches gilt, sofern der Kreistag gem. § 62 Abs. 2 NKomVG beschließt, zum Gegenstand der Beratung anwesende Sachverständige oder anwesende Kreiseinwohner/-innen einschl. der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören; der Beschluss zur Anhörung bedarf der Mehrheit der Kreistagsmitglieder. Eine Aussprache mit anzuhörenden Kreiseinwohner(n)/-innen findet nicht statt.

(6) Jede/jeder Kreistagsabgeordnete darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind

1. das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
2. Richtigstellung offener Missverständnisse
3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
4. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(7) Film-, Video- oder Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über die Verwendung in der Öffentlichkeit beschließt ebenfalls der Kreistag.

## § 11

### Verletzung der Sitzungsordnung

(1) Wer in der Aussprache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Fühlt sich ein Anwesender verletzt, so hat er dies der/dem Vorsitzenden sofort mitzuteilen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.

(4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

## § 12

### Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Rechtsvorschrift oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vor der Abstimmung ist von der/dem Vorsitzenden der Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, schriftlich festzulegen und zu verlesen, sofern er nicht in einer Vorlage schriftlich festgehalten ist und nicht von dieser Vorlage abweicht.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Die/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzustellen. Ist das Ergebnis einer Abstimmung nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden zweifelhaft oder wird es unverzüglich nach der Abstimmung von 1/4 der anwesenden Kreistagsmitglieder angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(4) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Kreistagsmitglieder muss namentlich abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis ist mit Namensangabe in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Kreistagsmitglieder ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor der namentlichen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsabgeordnete ermittelt und anschließend von ihr/ihm bekannt gegeben.

## § 13 Anfragen

- (1) Einzelne Kreistagsabgeordnete können Fragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, sowie Zusatzfragen.
- (2) Eine Aussprache über die Antworten zu den Anfragen findet nicht statt.
- (3) Erklärt der Landrat, dass die Beantwortung eine längere Vorbereitungszeit erfordere, so wird die Anfrage in der nächsten Kreistagssitzung beantwortet.

## § 14 Protokoll

- (1) Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. In der Regel ist das Protokoll allen Kreistagsabgeordneten innerhalb von 2 Wochen zu übersenden.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden insoweit Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.
- (4) Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind spätestens in der nächsten Sitzung bei Aufruf des Tagesordnungspunktes "Genehmigung der Niederschrift" zu stellen und zu erledigen; hierbei ist eine erneute Beratung unzulässig.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

## § 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet in der Regel eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 16  
Auslegung, Abweichungen

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende, wenn nicht der Kreistag die Entscheidung an sich zieht.

(2) Der Kreistag kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## II. KREISAUSSCHUSS

§ 17  
Grundsatz

Für das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Bestimmungen des I. Abschnitts mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 15 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 18  
Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 12. Tag vor der Sitzung zur Post aufgegeben worden ist. In dringenden Fällen bestimmt der Landrat Form und Frist der Ladung.

§ 19  
Vertretung von Kreisausschussmitgliedern

Ist ein Mitglied des Kreisausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; die Vertreter können sich innerhalb ihrer Fraktion oder Gruppe auch untereinander vertreten.

## III. KREISTAGSAUSSCHÜSSE

§ 20  
Bezeichnungen und Zusammensetzung

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Innen- und Personalausschuss
2. Ausschuss für Ordnung, Naturschutz und Abfall; der Ausschuss ist auch zuständig für Angelegenheiten des Rettungsdienstes und des Feuerschutzes
3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration
4. Bauausschuss
5. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
6. Schul- und Kulturausschuss
7. Gleichstellungsausschuss"

(2) Ausschüsse bestehen in der Regel aus 11 Kreistagsabgeordneten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt.



§ 21  
Grundsatz

(1) Für das Verfahren der vom Kreistag nach den Vorschriften der Nieders. Landkreisordnung gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen des I. Abschnitts sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Allen Kreistagsabgeordneten sind Einladung einschl. Tagesordnung und Vorlagen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 22  
Vertretung

(1) Für jede/jeden Ausschussvorsitzende(n) ist ein/eine dem Ausschuss angehörende(r) Kreistagsabgeordnete(r) als Vertreter/-in zu bestimmen.

(2) Die/der stellv. Ausschussvorsitzende wird aus den Reihen einer Fraktion gestellt, die nicht die/den Vorsitzende(n) bestimmt hat; das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt findet Anwendung.

(3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen; die Vertreter können sich innerhalb ihrer Fraktion oder Gruppe auch untereinander vertreten. Bei Verhinderung aller namentlich benannten Vertreter einer Fraktion oder Gruppe erfolgt die weitergehende Vertretung durch die nicht dem Ausschuss angehörenden Abgeordneten der Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

**IV. AUSSCHÜSSE UND BEIRÄTE AUFGRUND BESONDERER  
RECHTSVORSCHRIFTEN**

§ 23  
Grundsatz

Die Bestimmungen des III. Abschnitts sind sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 24  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle früheren Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft.

Osterode am Harz, 21. Nov. 2011

Landkreis Osterode am Harz

Vorsitzende/r des Kreistages

Erster Kreisrat

## Synopsis

der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die  
Kreistagsausschüsse sowie die Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer  
Rechtsvorschriften des Landkreises Osterode am Harz  
in den Fassungen 2006 und 2011

**Aktuelle Geschäftsordnung – bisher**

**Geschäftsordnung ab 21.11.2011 - neu**

### GESCHÄFTSORDNUNG

**für den Kreistag, den Kreisausschuss, die  
Kreistagsausschüsse sowie die  
Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer  
Rechtsvorschriften des  
Landkreises Osterode am Harz**

### GESCHÄFTSORDNUNG

**für den Kreistag, den Kreisausschuss, die  
Kreistagsausschüsse sowie die  
Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer  
Rechtsvorschriften des  
Landkreises Osterode am Harz**

#### I. KREISTAG

##### § 1

Fraktionen und Gruppen

(1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitze im Kreistag aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppenbildung ist auf die Ansprüche der einzelnen Mitglieder auf Aufwandsentschädigung ohne Einfluss.

(2) Jede Fraktion oder Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Diese(r) teilt dem Landrat die Bildung der Fraktion oder Gruppe, ihre genaue Bezeichnung, den Namen der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Namen aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten sowie entsprechend spätere Veränderungen schriftlich mit.

(3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an den Landrat wirksam.

(4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

#### I. KREISTAG

##### § 1

Fraktionen und Gruppen

(1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitze im Kreistag aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppenbildung ist auf die Ansprüche der einzelnen Mitglieder auf Aufwandsentschädigung ohne Einfluss.

(2) Jede Fraktion oder Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Diese(r) teilt dem Landrat die Bildung der Fraktion oder Gruppe, ihre genaue Bezeichnung, den Namen der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Namen aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten sowie entsprechend spätere Veränderungen schriftlich mit.

(3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an den Landrat wirksam.

(4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

§ 2  
Einberufung des Kreistages

(1) Die Ladungsfrist für die Ladung des Kreistages beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 12. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In dringenden Fällen (insbesondere im Falle des § 38 Abs. 1 Satz 3 NLO) kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der schriftlichen Ladung sind etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, wenn die Vorlagen nicht bereits vorher übersandt worden sind; Vorlagen können auch nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Regeln über den Sitzungsverlauf (§ 5) zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Nachträge ist nur in dringenden Fällen und unter Beachtung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist zulässig.

§ 3  
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen erfolgt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung. Die Vertreter der lokalen Tageszeitungen sollen eingeladen werden.

(2) Den öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörer/-innen beiwohnen, solange Platz im Sitzungsraum vorhanden ist. Den Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(3) Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer/-innen, die die Ordnung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 4  
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss erfordern.

(2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 2  
Einberufung des Kreistages

(1) Die Ladungsfrist für die Ladung des Kreistages beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 12. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In dringenden Fällen (insbesondere im Falle des § ~~38-59~~ Abs. 1 Satz 3 ~~NLO~~ NLO KomVG) kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der schriftlichen Ladung sind etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, wenn die Vorlagen nicht bereits vorher übersandt worden sind; Vorlagen können auch nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Regeln über den Sitzungsverlauf (§ 5) zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Nachträge ist nur in dringenden Fällen und unter Beachtung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist zulässig.

(4) Die Ladung erfolgt elektronisch, nachdem der Kreistag über die vom Kreisausschuss festzulegenden Modalitäten beschlossen hat.

§ 3  
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen erfolgt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung. Die Vertreter der lokalen Tageszeitungen sollen eingeladen werden.

(2) Den öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörer/-innen beiwohnen, solange Platz im Sitzungsraum vorhanden ist. Den Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(3) Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer/-innen, die die Ordnung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 4  
Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss erfordern.

(2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

§ 5  
Sitzungsverlauf

Die Sitzungen des Kreistages verlaufen in der Regel wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
6. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
7. Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 17 c NLO, soweit sie Angelegenheiten des § 36 Abs. 1 NLO betreffen

8. Anfragen und Mitteilungen
9. Fragestunde für Kreiseinwohner

10. Schließung der Sitzung  
§ 6  
Leitung der Sitzungen und

*Vertretung der/des Vorsitzenden*

Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

§ 7  
Tagesordnung

(1) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Kreistag kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 5  
Sitzungsverlauf

Die Sitzungen des Kreistages verlaufen in der Regel wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
6. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
7. Anregungen und Beschwerden im Sinne des ~~§ 17 c NLO~~ § 34 NKomVG, soweit sie Angelegenheiten des ~~§ 36 Abs. 1 NLO~~ § 58 Abs. 1 NKomVG betreffen

8. Anfragen und Mitteilungen
9. Fragestunde für Kreiseinwohner

10. Schließung der Sitzung  
§ 6  
Leitung der Sitzungen und

*Vertretung der/des Vorsitzenden*

Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

§ 7  
Tagesordnung

(1) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Kreistag kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

(2) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an den Landrat zu richten. Sie können nur auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eingereicht sind. Ein Antrag gilt als fristwährend eingegangen, wenn der rechnerisch letzte Erklärungstag ein Samstag, ein Sonntag oder allgemein anerkannter Feiertag ist und der Antrag erst am nächsten Werktag zugeht. Für Erweiterungen der Tagesordnung in dringenden Fällen gilt § 38 Abs. 2 Satz 2 NLO.

(3) Eine Sachentscheidung darf der Kreistag nur nach vorheriger Vorbereitung durch den Kreisausschuss fassen.

#### § 8 Sachanträge

(1) Während der Sitzung können Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, insbesondere Änderungsanträge zu Beschlussvorschlägen, schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Die/Der Vorsitzende oder der Landrat kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich formuliert oder zur Niederschrift des Protokollführers erklärt werden. Wird die Zulässigkeit eines Antrages bezweifelt, so ist vorweg hierüber abzustimmen.

(2) Änderungsanträge zu Beschlussvorschlägen können nur bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Die Beratung über den Beschlussvorschlag wird bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag ausgesetzt. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der Beschlussvorschlag insoweit als geändert.

(3) Bei mehreren Anträgen ist über jeden Antrag gesondert abzustimmen; die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Vertagungs- und Verweisungsanträge, sind voranzustellen. Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

#### § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies sind insbesondere Anträge auf:

1. Beendigung der Aussprache
2. Vertagung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Verweisung an einen Ausschuss
5. Unterbrechung der Sitzung
6. Nichtöffentliche Verhandlung einer Angelegenheit
7. Begrenzung der Redezeit
8. Zulassung mehrmaligen Sprechens
9. Nichtbefassung

(2) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an den Landrat zu richten. Sie können nur auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eingereicht sind. Ein Antrag gilt als fristwährend eingegangen, wenn der rechnerisch letzte Erklärungstag ein Samstag, ein Sonntag oder allgemein anerkannter Feiertag ist und der Antrag erst am nächsten Werktag zugeht. Für Erweiterungen der Tagesordnung in dringenden Fällen gilt ~~§ 38 Abs. 2 Satz 2 NLO~~ § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG.

(3) Eine Sachentscheidung darf der Kreistag nur nach vorheriger Vorbereitung durch den Kreisausschuss fassen.

#### § 8 Sachanträge

(1) Während der Sitzung können Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, insbesondere Änderungsanträge zu Beschlussvorschlägen, schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Die/Der Vorsitzende oder der Landrat kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich formuliert oder zur Niederschrift des Protokollführers erklärt werden. Wird die Zulässigkeit eines Antrages bezweifelt, so ist vorweg hierüber abzustimmen.

(2) Änderungsanträge zu Beschlussvorschlägen können nur bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Die Beratung über den Beschlussvorschlag wird bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag ausgesetzt. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der Beschlussvorschlag insoweit als geändert.

(3) Bei mehreren Anträgen ist über jeden Antrag gesondert abzustimmen; die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Vertagungs- und Verweisungsanträge, sind voranzustellen. Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

#### § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies sind insbesondere Anträge auf:

1. Beendigung der Aussprache
2. Vertagung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Verweisung an einen Ausschuss
5. Unterbrechung der Sitzung
6. Nichtöffentliche Verhandlung einer Angelegenheit
7. Begrenzung der Redezeit
8. Zulassung mehrmaligen Sprechens
9. Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung, anschließend je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die/Der Vorsitzende lässt darauf über den Antrag abstimmen.

(3) Einem Antrag auf Vertagung muss stattgegeben werden, wenn ihm mindestens 1/4 aller anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt. Ein Antrag auf erneute Vertagung bedarf mindestens der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Kreistagsmitglieder; das gilt auch wenn einem Vertagungsantrag erstmalig in einem vorbereiteten Kreistagsausschuss oder im Kreisausschuss stattgegeben wurde.

#### § 10

##### Beratung, Ordnung in den Sitzungen

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Handaufheben bemerkbar machen. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(3) Die/Der Vorsitzende kann in Wahrnehmung der ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(4) Dem Landrat und den anderen Beamten auf Zeit ist auf ihr Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(5) Der Kreistag kann auf Antrag die Aussprache und die Redezeit begrenzen. Gleiches gilt, sofern der Kreistag gem. § 40 a Abs. 2 und 3 NLO beschließt, zum Gegenstand der Beratung anwesende Sachverständige oder anwesende Kreiseinwohner/-innen einschl. der nach § 21 NLO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Eine Aussprache mit anzuhörenden Kreiseinwohner(n)/-innen findet nicht statt.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung, anschließend je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die/Der Vorsitzende lässt darauf über den Antrag abstimmen.

(3) Einem Antrag auf Vertagung muss stattgegeben werden, wenn ihm mindestens 1/4 aller anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt. Ein Antrag auf erneute Vertagung bedarf mindestens der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Kreistagsmitglieder; das gilt auch wenn einem Vertagungsantrag erstmalig in einem vorbereiteten Kreistagsausschuss oder im Kreisausschuss stattgegeben wurde.

#### § 10

##### Beratung, Ordnung in den Sitzungen

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Handaufheben bemerkbar machen. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(3) Die/Der Vorsitzende kann in Wahrnehmung der ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(4) Dem Landrat und den anderen Beamten auf Zeit ist auf ihr Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(5) Der Kreistag kann auf Antrag die Aussprache und die Redezeit begrenzen. Gleiches gilt, sofern der Kreistag gem. ~~§ 40 a Abs. 2 und 3 NLO~~ § 62 Abs. 2 NKomVG beschließt, zum Gegenstand der Beratung anwesende Sachverständige oder anwesende Kreiseinwohner/-innen einschl. der nach ~~§ 21 NLO~~ § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören; der Beschluss zur Anhörung bedarf der Mehrheit der Kreistagsmitglieder. Eine Aussprache mit anzuhörenden Kreiseinwohner(n)/-innen findet nicht statt.

(6) Jede/jeder Kreistagsabgeordnete darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind

1. das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
2. Richtigstellung offener Missverständnisse
3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
4. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(7) Film-, Video- oder Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über die Verwendung in der Öffentlichkeit beschließt ebenfalls der Kreistag.

#### § 11

##### Verletzung der Sitzungsordnung

(1) Wer in der Aussprache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Fühlt sich ein Anwesender verletzt, so hat er dies der/dem Vorsitzenden sofort mitzuteilen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/die Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.

(4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

#### § 12

##### Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Rechtsvorschrift oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vor der Abstimmung ist von der/dem Vorsitzenden der Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, schriftlich festzulegen und zu verlesen, sofern er nicht in einer Vorlage schriftlich festgehalten ist und nicht von dieser Vorlage abweicht.

(6) Jede/jeder Kreistagsabgeordnete darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind

1. das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
2. Richtigstellung offener Missverständnisse
3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
4. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(7) Film-, Video- oder Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über die Verwendung in der Öffentlichkeit beschließt ebenfalls der Kreistag.

#### § 11

##### Verletzung der Sitzungsordnung

(1) Wer in der Aussprache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Fühlt sich ein Anwesender verletzt, so hat er dies der/dem Vorsitzenden sofort mitzuteilen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/die Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.

(4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

#### § 12

##### Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Rechtsvorschrift oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vor der Abstimmung ist von der/dem Vorsitzenden der Wortlaut des Antrags, über den abgestimmt werden soll, schriftlich festzulegen und zu verlesen, sofern er nicht in einer Vorlage schriftlich festgehalten ist und nicht von dieser Vorlage abweicht.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Die/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzustellen. Ist das Ergebnis einer Abstimmung nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden zweifelhaft oder wird es unverzüglich nach der Abstimmung von 1/4 der anwesenden Kreistagsmitglieder angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(4) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Kreistagsmitglieder muss namentlich abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis ist mit Namensangabe in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Kreistagsmitglieder ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor der namentlichen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsabgeordnete ermittelt und anschließend von ihr/ihm bekannt gegeben.

#### § 13 Anfragen

(1) Einzelne Kreistagsabgeordnete können Fragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, sowie Zusatzfragen.

(2) Eine Aussprache über die Antworten zu den Anfragen findet nicht statt.

(3) Erklärt der Landrat, dass die Beantwortung eine längere Vorbereitungszeit erfordere, so wird die Anfrage in der nächsten Kreistagssitzung beantwortet.

#### § 14 Niederschrift

(1) Der Landrat ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. In der Regel ist die Niederschrift allen Kreistagsabgeordneten innerhalb von 2 Wochen zu übersenden.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Die/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis festzustellen. Ist das Ergebnis einer Abstimmung nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden zweifelhaft oder wird es unverzüglich nach der Abstimmung von 1/4 der anwesenden Kreistagsmitglieder angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(4) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Kreistagsmitglieder muss namentlich abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis ist mit Namensangabe in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Kreistagsmitglieder ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor der namentlichen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsabgeordnete ermittelt und anschließend von ihr/ihm bekannt gegeben.

#### § 13 Anfragen

(1) Einzelne Kreistagsabgeordnete können Fragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, sowie Zusatzfragen.

(2) Eine Aussprache über die Antworten zu den Anfragen findet nicht statt.

(3) Erklärt der Landrat, dass die Beantwortung eine längere Vorbereitungszeit erfordere, so wird die Anfrage in der nächsten Kreistagssitzung beantwortet.

#### § 14 ~~Niederschrift~~Protokoll

(1) Der Landrat ist für ~~die Niederschrift~~ das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. In der Regel ist ~~die~~ das Niederschrift ~~Protokoll~~ allen Kreistagsabgeordneten innerhalb von 2 Wochen zu übersenden.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.



(2) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden insoweit Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

(3) Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind spätestens in der nächsten Sitzung bei Aufruf des Tagesordnungspunktes "Genehmigung der Niederschrift" zu stellen und zu erledigen; hierbei ist eine erneute Beratung unzulässig.

~~(23)~~ Einwendungen gegen die ~~Niederschrift~~ das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden insoweit Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

~~(34)~~ Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind spätestens in der nächsten Sitzung bei Aufruf des Tagesordnungspunktes "Genehmigung der Niederschrift" zu stellen und zu erledigen; hierbei ist eine erneute Beratung unzulässig.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

#### § 15 Einwohnerfragestunde

(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet in der Regel eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

#### § 16 Auslegung, Abweichungen

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende, wenn nicht der Kreistag die Entscheidung an sich zieht.

(2) Der Kreistag kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### II. KREISAUSSCHUSS

#### § 17 Grundsatz

Für das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Bestimmungen des I. Abschnitts mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 15 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

#### § 15 Einwohnerfragestunde

(1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet in der Regel eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

#### § 16 Auslegung, Abweichungen

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende, wenn nicht der Kreistag die Entscheidung an sich zieht.

(2) Der Kreistag kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### II. KREISAUSSCHUSS

#### § 17 Grundsatz

Für das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Bestimmungen des I. Abschnitts mit Ausnahme von § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 15 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 18  
Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 12. Tag vor der Sitzung zur Post aufgegeben worden ist. In dringenden Fällen bestimmt der Landrat Form und Frist der Ladung.

§ 19  
Vertretung von Kreisausschussmitgliedern

Ist ein Mitglied des Kreisausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; die Vertreter können sich innerhalb ihrer Fraktion oder Gruppe auch untereinander vertreten.

### III. KREISTAGSAUSSCHÜSSE

§ 20  
Bezeichnungen und Zusammensetzung

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Innen- und Personalausschuss
2. Ausschuss für Ordnung und Naturschutz; der Ausschuss ist auch zuständig für Angelegenheiten des Rettungsdienstes und des Feuerschutzes
3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration
4. Bauausschuss
5. Ausschuss für Abfall und Bodenschutz
6. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
7. Schul- und Kulturausschuss
8. Gleichstellungsausschuss"

(2) Ausschüsse bestehen in der Regel aus 11 Kreistagsabgeordneten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 21  
Grundsatz

(1) Für das Verfahren der vom Kreistag nach den Vorschriften der Nieders. Landkreisordnung gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen des I. Abschnitts sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Allen Kreistagsabgeordneten sind Einladung einschl. Tagesordnung und Vorlagen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 18  
Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 12. Tag vor der Sitzung zur Post aufgegeben worden ist. In dringenden Fällen bestimmt der Landrat Form und Frist der Ladung.

§ 19  
Vertretung von Kreisausschussmitgliedern

Ist ein Mitglied des Kreisausschusses verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; die Vertreter können sich innerhalb ihrer Fraktion oder Gruppe auch untereinander vertreten.

### III. KREISTAGSAUSSCHÜSSE

§ 20  
Bezeichnungen und Zusammensetzung

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Innen- und Personalausschuss
2. Ausschuss für Ordnung ~~und~~ Naturschutz und Abfall; der Ausschuss ist auch zuständig für Angelegenheiten des Rettungsdienstes und des Feuerschutzes
3. Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration
4. Bauausschuss
- ~~5. Ausschuss für Abfall und Bodenschutz~~
- ~~6.5. Finanz- und Wirtschaftsausschuss~~
- ~~7.6. Schul- und Kulturausschuss~~
- ~~8.7. Gleichstellungsausschuss"~~

(2) Ausschüsse bestehen in der Regel aus 11 Kreistagsabgeordneten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 21  
Grundsatz

(1) Für das Verfahren der vom Kreistag nach den Vorschriften der Nieders. Landkreisordnung gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen des I. Abschnitts sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Allen Kreistagsabgeordneten sind Einladung einschl. Tagesordnung und Vorlagen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 22  
Vertretung

(1) Für jede/jeden Ausschussvorsitzende(n) ist ein/eine dem Ausschuss angehörende(r) Kreistags-abgeordnete(r) als Vertreter/-in zu bestimmen.

(2) Die/der stellv. Ausschussvorsitzende wird aus den Reihen einer Fraktion gestellt, die nicht die/den Vorsitzende(n) bestimmt hat; das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt findet Anwendung.

(3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen; die Vertreter können sich innerhalb ihrer Fraktion oder Gruppe auch untereinander vertreten. Bei Verhinderung aller namentlich benannten Vertreter einer Fraktion oder Gruppe erfolgt die weitergehende Vertretung durch die nicht dem Ausschuss angehörenden Abgeordneten der Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

**IV. AUSSCHÜSSE UND BEIRÄTE AUFGRUND  
BESONDERER  
RECHTSVORSCHRIFTEN**

§ 23  
Grundsatz

Die Bestimmungen des III. Abschnitts sind sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 24  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle früheren Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft.

Osterode am Harz, 20. Nov. 2006

Landkreis Osterode am Harz

Vorsitzende des Kreistages

Landrat

§ 22  
Vertretung

(1) Für jede/jeden Ausschussvorsitzende(n) ist ein/eine dem Ausschuss angehörende(r) Kreistags-abgeordnete(r) als Vertreter/-in zu bestimmen.

(2) Die/der stellv. Ausschussvorsitzende wird aus den Reihen einer Fraktion gestellt, die nicht die/den Vorsitzende(n) bestimmt hat; das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt findet Anwendung.

(3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen; die Vertreter können sich innerhalb ihrer Fraktion oder Gruppe auch untereinander vertreten. Bei Verhinderung aller namentlich benannten Vertreter einer Fraktion oder Gruppe erfolgt die weitergehende Vertretung durch die nicht dem Ausschuss angehörenden Abgeordneten der Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

**IV. AUSSCHÜSSE UND BEIRÄTE AUFGRUND  
BESONDERER  
RECHTSVORSCHRIFTEN**

§ 23  
Grundsatz

Die Bestimmungen des III. Abschnitts sind sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 24  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle früheren Bestimmungen, die den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft.

Osterode am Harz, ~~20~~21. Nov. ~~2006~~2011

Landkreis Osterode am Harz

Vorsitzende des Kreistages

Erster Kreisrat